

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung der Kurt-Tucholsky-Oberschule gemäß §116 Absatz 7 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

(GO GSV-KTO) vom 27.06.2023

Präambel

Die GSV ist ein demokratisch gewähltes Gremium. Wir vertreten Werte wie Akzeptanz und Respekt und sind gegen Diskriminierung, Gewaltverherrlichung und gegen jegliche Form der Ausgrenzung.

§1 Zusammensetzung der GSV-KTO

- (1) Die GSV-KTO setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. Dem*den gewählten Schulsprecher*innen, die den Vorstand bilden.
 2. Den gewählten Klassensprecher*innen aus den Jahrgängen 7 bis 11, pro Klasse gibt es zwei Hauptvertreter*innen und mindestens eine*n Stellvertreter*in, und den gewählten Jahrgangssprecher*innen aus den Jahrgängen 12 und 13, die Anzahl der Jahrgangssprecher*innen pro Jahrgang richtet sich nach der Anzahl der Schüler*innen des jeweiligen Jahrgangs.
 3. Beratenden Lehrer*innen, diese werden von der Lehrerschaft bestimmt/gewählt.
 4. Einer beratenden Person, die die Schulleitung vertritt oder die Schulleitung selbst.
 5. Einer beratenden Person, die von der Gesamtelternvertretung bestimmt/gewählt wurde.
 6. Desweiteren kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung einladen/berufen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach §1 Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Mitglieder, die in §1 Absatz 1 Satz 3-6 genannt werden, haben, wie beschrieben, nur eine beratende Funktion. Bei einem Stimmgleichstand wird die Wahl wiederholt. Sollte es erneut zu einem Stimmgleichstand kommen entscheidet der Vorstand.

§2 Aufgaben der einzelnen Mitglieder der GSV

- (1) Schulsprecher*innen: Die Schulsprecher*innen sind das Gesicht, Ansprechpartner*innen und Bezugspersonen der Schülerschaft und bilden den Vorstand der GSV (vgl. §1 Absatz 1 Satz 1). Sie sind verantwortlich für die Leitung der Sitzungen der GSV, damit nehmen sie eine Leit- als auch Vorbildfunktion ein. Diese geht mit Verantwortung einher. Sie vertreten jede*n einzelne*n Schüler*in und versuchen dessen Ideen umzusetzen und zu lösen, indem sie einmal im Monat mit der Schulleitung zusammenkommen. Dabei wird auch ein Termin für die nächste GSV-Sitzung vereinbart. Die Schulsprecher*innen können als Verbindung zwischen Schulleitung und Schülerschaft gesehen werden. Des Weiteren sind die

Schulsprecher*innen verpflichtet alle Mitglieder der GSV (vgl. §1 Absatz 1) eine Woche vor einer GSV-Sitzung einzuladen. Außerdem liegt es in ihrer Verantwortung, dass das Sitzungsprotokoll innerhalb von drei Tagen der Schulleitung vorliegt.

- (2) Kassenwart*wärtnin: Die gewählte Person arbeitet eng mit dem Förderverein zusammen und verwaltet das GSV-Budget zusammen mit dem Förderverein. Sie ist zudem Ansprechperson für Projekte der GSV, welche finanzielle Unterstützung benötigen. Damit ist gemeint, dass sie die Anliegen der GSV dem Förderverein vorträgt und deren Entscheidung dann der GSV mitteilt.
- (3) Protokollant*in: Der*Die Protokollant*in hat die Aufgabe die Themen der GSV zu notieren, sowie deren Diskussionsschwerpunkte und deren Ergebnisse. Zu Beginn einer jeden GSV wird ein*eine Protokollant*in auf freiwilliger Basis ohne Abstimmung aus den Mitgliedern der GSV bestimmt. Dem*Der Protokollant*in steht zu, bei Unklarheit einer Aussage oder eines Ergebnisses nachzufragen. Zudem steht ihm*ihr zu eine festgelegte Protokollvorlage bei Nachfrage vom Schulsprecher-Team zu erhalten. Der*Die Protokollant*in ist verpflichtet das Protokoll nach der GSV ordentlich zu digitalisieren und in Word-Format sowie PDF dem Schulsprecher-Team innerhalb von drei Tagen per Schul-E-Mail zu schicken (vgl. §2 Absatz 1).
- (4) Klassen- und Jahrgangssprecher*innen: Sie vertreten die Anliegen ihrer Klasse bzw. ihres Jahrgangs. Ihre Aufgabe ist es, die Probleme und Ideen aus ihren Klassen bzw. ihrem Jahrgang in den Versammlungen einzubringen und zu diskutieren. Sie sollen nach jeder GSV-Sitzung ihrer Klasse bzw. ihrem Tutorium ausführlich von den besprochenen Inhalten berichten. Die Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen werden von ihrer Verpflichtung an den GSV-Sitzungen teilzunehmen, bei Krankheit, Freistellungen oder anderen wichtigen schulischen Verpflichtungen zum Beispiel Praktika, Klassenarbeiten oder Prüfungen, befreit. Für die GSV-Sitzungen werden sie von ihrem*ihrer Klassenlehrer*innen bzw. Tutor*innen freigestellt, um trotzdem die Anwesenheit zu überprüfen, ist jede*r Klassen- oder Jahrgangssprecher*in angehalten in der ausliegenden Anwesenheitsliste zu unterschreiben.

§3 Gremienwahl

- (1) Die Gremienwahl findet in der 1. GSV jedes neuen Schuljahres statt.
- (2) Bei den einzelnen Gremienwahlen können sich ausschließlich die gewählten Klassensprecher*innen und Jahrgangssprecher*innen zur Wahl stellen.
- (3) Bei den einzelnen Gremienwahlen sind ausschließlich die gewählten Klassensprecher*innen und Jahrgangssprecher*innen stimmberechtigt (vgl. §1 Absatz 2).
- (4) Die Wahlen werden von der Schulleitung oder einer durch die Schulleitung berechtigten Lehrkraft geleitet.
- (5) Zu den einzelnen Gremien zu denen sich die Klassensprecher*innen und Jahrgangssprecher*innen aufstellen können gehören:
 1. Die Schulkonferenz (SK), in der 4 gewählte Schüler*innen die Schülerschaft vertreten.

2. Die Gesamtkonferenz (GK), in der 2 gewählte Schüler*innen die Schülerschaft für 2 Jahre vertreten.
 3. Die Gesamtelternkonferenz (GEV), in der 2 gewählte Schüler*innen die Schülerschaft vertreten.
 4. Der Bezirksschülerausschuss (BSA), in dem 2 gewählte Schüler*inne die Schülerschaft vertreten.
 5. Die Fachbereichssitzungen (FBS), in der mind. 1 Schüler*in bis max. 2 Schüler*innen die Schülerschaft vertreten.
Die Fachbereichssitzungen unterteilen sich in die jeweiligen Fachbereiche an der Schule. Dabei werden Biologie, Chemie und Physik zusammengefasst zum NW-Fachbereich. Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften setzt sich aus den Fachbereichen Geschichte, Geografie, Ethik, Politik und Philosophie zusammen. Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, sowie Latein bilden zusammen den Fachbereich Sprachen. Neben diesen Zusammenschlüssen gibt es noch die einzelnen Fachbereiche: Mathe, Sport, Künste und WAT.
 6. Der*Die Kassenwart*wärtnin (Kw), zu der sich ein*eine Schüler*in aufstellt.
- (6) Um bei Krankheitsfällen oder Verhinderungen trotzdem die Gremiensitzungen wahr zu nehmen, wird zu jedem*r Schüler*in ein Vertreter*in gewählt, die von den Gremienmitgliedern rechtzeitig kontaktiert wird, sollten diese aus obengenannten Gründen nicht erscheinen können.

§4 Wahlablauf

- (1) Bei Personenwahlen muss vorab gefragt werden, ob die GSV eine geheime Wahl durchführen möchte. Hierfür ist ein hoher Arbeits- und Zeitaufwand von Nöten.
- (2) Um den Wahlablauf zu beschleunigen und effektiv durchzuführen, wird für jeden Klassensprecher*innen-Jahrgang bzw. Jahrgangssprecher*innen-Jahrgang eine Person bestimmt, welche ihren zugehörigen Jahrgang abzählt, wenn es zu einer Gremienwahl kommt. Diese Aufgabe übernimmt die außensitzende linke Person des Jahrgangs (von der Bühne des MZR aus). Sie gibt die jeweiligen Zahlen an den*die Protokollant*in weiter.
- (3) Um §4 Absatz 1 zu ermöglichen, sitzen die einzelnen Jahrgänge zu dem in Jahrgangsreihen (von vorne nach hinten Jahrgang 7-13), dadurch wird der Wahlablauf erleichtert.
- (4) Die in §4 Absatz 1 und 2 geltend gemachten Regeln werden auf alle in der GSV stattfindenden Wahlen und Abstimmungen angewendet.
- (5) Wahlen und Abstimmungen sind nur zulässig, wenn mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Nachdem Eintritt in die Abiturvorbereitungen ist, der 13. Jahrgang nicht mehr verpflichtet zu kommen und ist von allen Wahlen in der GSV befreit.

§5 Aufgaben der einzelnen Gremien

- (1) Mit der Wahl in ein Gremium kommen Aufgaben und Verpflichtungen auf den*die gewählte*n Schüler*in zu, sie sind in der Verantwortung diese zu erfüllen.
- (2) In den folgenden Sätzen werden die Aufgaben in den einzelnen Gremien beschrieben (vgl. §3 Absatz 1 Satz 1-5), an welche sich die gewählten Schüler*innen halten müssen:
 1. SK: In diesem Gremium sind die gewählten Schüler*innen stimmberechtigt und vertreten die Interessen der GSV. Des Weiteren müssen die besprochenen Themen in der folgenden GSV, den Mitgliedern mitgeteilt werden.
 2. GK: Sie vertreten die Interessen der GSV und sind verpflichtet die Ergebnisse der Sitzung den GSV-Mitgliedern mitzuteilen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 3. GEV: Sie vertreten die Interessen der GSV und sind verpflichtet die Ergebnisse der Sitzung den GSV-Mitgliedern mitzuteilen. Sie sind nicht stimmberechtigt
 4. BSA: Sie vertreten die Interessen der GSV und sind verpflichtet die Ergebnisse der Sitzung den GSV-Mitgliedern mitzuteilen. Sie sind stimmberechtigt.
 5. FBS: Sie vertreten die Interessen der GSV und sind verpflichtet die Ergebnisse der Sitzung den GSV-Mitgliedern mitzuteilen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 6. Kw: vgl. §2 Absatz 2
- (3) Sollten die gewählten Schüler*innen den Aufgaben bzw. den Sitzungsterminen nach einmaliger unentschuldigter Versäumnis wiederholt unentschuldig nicht nachkommen, müssen sie das Amt abgeben und die Stellvertretung nimmt die Position ein (vgl. §3 Absatz 5). Demnach muss ein neuer Vertreter bzw. eine neue Vertreterin gewählt werden (vgl. §3 Absatz 5 und §4 Absatz 1 und 2). Es kann zu dem auch freiwillig zurückgetreten werden.

§6 Schulsprecher*innen-Wahl

- (1) Es können Einzelpersonen und Gruppen von bis zu 5 Personen für das Schulsprecher*innenamt kandidieren.
- (2) Der zeitliche Ablauf der Wahl ist festgelegt.
 1. Innerhalb der ersten sechs Wochen des ersten Halbjahres eines neuen Schuljahres ist eine Kandidatur zum*r Schulsprecher*in möglich.
 2. Nach Schließung des Anmeldezeitraums beginnt die Vorstellungsrunde der Schulsprecher*innen-Bewerber*innen, dabei stellen die Kandidaten*innen sich in einer selbstständig erarbeiteten und organisierten Form vor der Schülerschaft der KTO vor, das dauert maximal eine Woche.
 3. Nach der Vorstellungs-Woche (vgl. §6 Absatz 2 Satz 2) findet die endgültige Wahl statt, wo die kommenden Schulsprecher*innen von der KTO-Schülerschaft gewählt werden. Diese Wahl fällt auf den Mittwoch der folgenden Woche.
- (3) Schüler*innen der KTO, welche sich zur Wahl aufstellen, schicken bis zur Abgabefrist (vgl. §6 Absatz 2 Satz 1) eine Bewerbung ein, worin sie klar machen, wer sie sind, warum sie sich zur Wahl stellen und was sie erreichen/umsetzen möchten.

- (4) Nachdem sich alle Kandidaten beworben haben, wird ein Termin durch die Schulleitung mit den Kandidaten festgelegt, worin besprochen wird, wie sich die Kandidaten der Schülerschaft präsentieren.
- (5) Die Wahlleitung wird übernommen vom Wahlkurs für die 12. Klasse „Demokratie-Lernen und leben“, insofern der Kurs zustande kommt. Die Gestaltung und das Vorgehen zur Wahlorganisation sind dem Kurs selbst überlassen. Sie müssen sich jedoch an die vorgegebenen Zeiten für die Schulsprecher*innen-Wahl halten (vgl. §6 Absatz 2).

§7 Arbeitsgruppen der GSV

- (1) Jedes in der GSV stimmberechtigte Mitglied ist befugt eine Arbeitsgruppe vorzuschlagen. Dabei ist zu beachten, dass es zu keiner Neugründung einer bereits bestehenden Arbeitsgruppe der KTO (siehe KTO-Website) kommt.
- (2) Die Gründung einer vorgeschlagenen Arbeitsgruppe kann nur durchgesetzt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dafür ist. Andernfalls wird sie Gründung abgelehnt.
- (3) Jede Arbeitsgruppe ist verpflichtet ihre Fortschritte zu dokumentieren und diese in jeder GSV vorzutragen.
- (4) Die gegründeten Arbeitsgruppen sind ausschließlich für Schüler*innen der KTO zugänglich. Auch Schüler*innen außerhalb der GSV können den Arbeitsgruppen beitreten. Sie dürfen jedoch nicht an den GSV-Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Struktur und Leitung einer Arbeitsgruppe ist der Gruppe selbst überlassen, sowie das Organisieren von Terminen außerhalb der GSV.
- (6) Jeder Arbeitsgruppe der GSV stehen in der Sitzung 15-20 Minuten Besprechungszeit zu, abgesehen von der 1. GSV-Sitzung, dort findet die Gremienwahl statt.

§8 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die absolute Mehrheit der gewählten Klassensprecher*innen der Jahrgänge 7-11 und der Jahrgangssprecher*innen der Jahrgänge 12 und 13 vorgenommen werden (vgl. §1 Absatz 2).
- (2) Die Geschäftsordnung liegt allen Klassensprecher*innen, Jahrgangssprecher*innen und Lehrer*innen zum Anfang eines neuen Schuljahrs und nach jeder durchgesetzten Änderung vor.







Unterschrift (Vorsitz der GSV, in Stellvertretung für die gesamte GSV), Datum 04.07.2023